

# HAUSHALTSSATZUNG

## der Stadt Bredstedt für das Haushaltsjahr 2025

Aufgrund der § 77 der Gemeindeordnung sowie § 25 Grundsteuergesetz und § 16 Gewerbesteuerergesetz sowie § 1 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 des Schleswig-Holsteinischen Grundsteuerhebesatzgesetzes wird nach Beschluss der Stadtvertretung vom 16.01.2025 folgende Haushaltssatzung erlassen:

### § 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2025 wird

1. **im Ergebnisplan mit**

|  |                |
|--|----------------|
| einem Gesamtbetrag der Erträge auf   | 15.843.400 EUR |
| einem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf  | 17.851.800 EUR |
| einem Jahresüberschuss von   | 0 EUR          |
| einem Jahresfehlbetrag von   | 2.008.400 EUR  |
| einer Inanspruchnahme der Ausgleichsrücklage nach § 26 Absatz 1 Satz 2 GemHVO zum Haushaltsausgleich | 2.008.400 EUR  |
| einem Jahresergebnis unter Inanspruchnahme der Ausgleichsrücklage                                    | 0 EUR          |

2. **im Finanzplan mit**

|  |                |
|--|----------------|
| einem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf                           | 15.118.100 EUR |
| einem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf                           | 16.247.500 EUR |
| einem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf | 4.215.600 EUR  |
| einem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf | 10.391.000 EUR |

festgesetzt.

### § 2

Es werden festgesetzt:

|   |                |
|---|----------------|
| 1. der Gesamtbetrag der Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen auf | 0 EUR          |
| 2. der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen auf                                  | 0 EUR          |
| 3. der Höchstbetrag der Kassenkredite auf   | 0 EUR          |
| 4. die Gesamtzahl der im Stellenplan ausgewiesenen Stellen auf                            | 22,852 Stellen |

### § 3

Die Hebesätze für die Realsteuern werden nach § 25 Grundsteuergesetz und § 16 Gewerbesteuerergesetz wie folgt festgesetzt:

|   |       |
|---|-------|
| 1. Grundsteuer  |       |
| a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) | 380 % |
| b) für die Grundstücke (Grundsteuer B)                              |       |
| • Wohngrundstücke   | 615 % |
| • Nichtwohngrundstücke  | 750 % |
| 2. Gewerbesteuer  | 400 % |

### § 4

Der Höchstbetrag für unerhebliche über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen und Verpflichtungsermächtigungen, für deren Leistung oder Eingehung der Bürgermeister seine Zustimmung nach § 82 Gemeindeordnung erteilen kann, beträgt 1.000,00 EUR.

Bredstedt, \_\_\_\_ .01.2025

- Siegel -

\_\_\_\_\_  
- Der Bürgermeister -